

## Was Sie tun müssen, wenn Sie Kinder und Jugendliche in der Kultur- und Medienbranche beschäftigen wollen

Ob in Film oder Fernsehen, am Theater oder im Musical, im Rundfunk oder in der Werbung: Wer Kinder oder Jugendliche beschäftigen will, muss dies vorher bei der zuständigen Behörde beantragen. In Hamburg müssen Unternehmen eine Genehmigung vom Amt für Arbeitsschutz einholen. Bereits das Proben muss vorher beantragt werden, unabhängig davon, ob die Kinder oder Jugendlichen als Schauspieler, Kleindarsteller, Komparse, Sprecher, Musiker, Artist, Tänzer oder Fotomodell beschäftigt werden sollen.

### Sie wollen Kinder oder Jugendliche als Darsteller:innen bzw. Models beschäftigen?

Stellen Sie Ihren Antrag auf gestaltende Mitwirkung eines Kindes möglichst frühzeitig und legen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.

Je nachdem, wie alt die Kinder oder Jugendlichen sind und womit sie beschäftigt werden sollen, gelten unterschiedliche Regelungen:

Kinder im Theater dürfen beispielsweise erst ab sechs Jahren und bis zu vier Stunden täglich in der Zeit zwischen 10 Uhr und 23 Uhr beschäftigt werden. Beim Film können Sie zwar schon dreijährige Kinder beschäftigen, aber höchstens für zwei Stunden pro Tag. Für ältere Kinder gelten andere Beschäftigungszeiten. Kinder unter drei Jahren zu beschäftigen, ist verboten!

Ihr Antrag muss beim Amt für Arbeitsschutz spätestens eine Woche vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn eingehen. Er kann nur dann geprüft werden, wenn alle benötigten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

**Übrigens:** Eine Casting-Agentur kann den Antrag nur stellen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht des Unternehmens vorlegt, das das Kind beschäftigt.

**Hinweis:** Die Regelungen für Kinder (ab 3 bis unter 15 Jahre alt) gelten auch für vollzeitschulpflichtige Jugendliche. Dies sind in Hamburg unter 18-Jährige, die keinen Schulabschluss oder weniger als 9 Jahre die Schule besucht haben.

### Was muss in dem Antrag stehen?

- Name, Alter, Adresse und Schuladresse des Kindes bzw. Jugendlichen,
- Name der Eltern,
- Informationen zur Veranstaltung oder zum Projekt, bei dem das Kind mitwirken soll (Titel, Datum, Ort / Adresse der Beschäftigung, Beschäftigungsart, Dauer der Beschäftigung, Angaben zum Inhalt ggf. Drehbuchauszug, Dispoplan o.ä.),
- der Name der Person, die das Kind während der Tätigkeit betreut, sowie der Person, die für die Sicherheit am Beschäftigungsort zuständig ist sowie
- eine Kopie Ihrer Gefährdungsbeurteilung, in der Sie beschreiben, welchen körperlichen und psychischen Belastungen das Kind während der Beschäftigung ausgesetzt ist, welche Gefährdungen daraus für das Kind erwachsen können und welche Maßnahmen Sie getroffen haben oder treffen werden, um mögliche Gefährdungen zu verhindern.

### Welche zusätzlichen Unterlagen müssen Sie beifügen?

- eine Einverständniserklärung beider Eltern, bei Alleinerziehenden genügt das Einverständnis der sorgeberechtigten Person

Ärzte, Schule und Jugendamt dürfen keine Bedenken gegen die Beschäftigung des betreffenden Kindes haben, deshalb benötigen Sie

- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist,
- eine Stellungnahme der Schule.

Das Amt für Arbeitsschutz muss im Rahmen der Antragsbearbeitung das Jugendamt beteiligen. Sie können den Bearbeitungsprozess unterstützen, indem Sie vorab

- eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes einholen.

## Nutzen Sie unser Antragsformular

Wenn Sie sichergehen wollen, dass alle Angaben und Unterlagen für die Genehmigung vorliegen, nutzen Sie unser Antragsformular im Internet: [www.hamburg.de/formulare](http://www.hamburg.de/formulare).

## Wohin mit dem Antrag?

Richten Sie Ihren Antrag bitte an das Amt für Arbeitsschutz –Kinderbeschäftigung-, Postfach 302822, 20310 Hamburg, E-Mail: [kinderbeschaeftigung@justiz.hamburg.de](mailto:kinderbeschaeftigung@justiz.hamburg.de).

## Was steht im Genehmigungsbescheid?

Sobald Sie einen Genehmigungsbescheid vom Amt für Arbeitsschutz erhalten, dürfen Sie das entsprechende Kind beschäftigen - vorher nicht! Die Behörde legt im Bescheid fest, wie lange und zu welchen Zeiten das Kind beschäftigt werden darf. Weiterhin werden Pausenzeiten und die Höchstdauer des Aufenthalts am Einsatzort benannt.

Bei Besonderheiten, die mit der beantragten Darstellung verbunden sind, werden Regelungen in Nebenbestimmungen festgelegt. Eine über viele Wochen dauernde Drehzeit kann beispielsweise eine zusätzliche schulische oder freizeitpädagogische Betreuung der Kinderdarsteller erforderlich machen. Die genehmigten Zeiten für den Aufenthalt des Kindes am Set beinhalten Zeiten für die konkrete Beschäftigung des Kindes sowie Pausen- und Rüstzeiten (Zeiten für die Vor- und Nachbereitung wie An- und Auskleiden, Schminken etc.).

## Was sollten Sie noch beachten?

Auch wenn Sie eine Genehmigung für Ihre Kinderdarsteller bekommen haben, müssen Sie während der Beschäftigung jederzeit gut auf sie aufpassen. Kinder und Jugendliche sollen Freude bei ihrer Tätigkeit haben und nicht körperlich oder psychisch überfordert werden. Gefährdungen können nicht nur durch technische oder bauliche Bedingungen entstehen, sondern zum Beispiel auch durch die Organisation der Beschäftigung. Müdigkeit, Erschöpfung, nachlassende schulische Leistungen sind möglicherweise Hinweise auf zeitliche Überforderungen. Auch die Folgen sollten bedacht werden: Wie bewältigt ein Kind die Rolle eines Gewaltopfers oder -täters und womit könnte es zum Beispiel in der Schule konfrontiert werden, wenn es in eine solche Rolle schlüpfen soll? Für die Gesundheit sind die vorausschauende Beurteilung möglicher Gefährdungen sowie eine aufmerksame Betreuung des Kindes von großer Bedeutung. Die zuständige Aufsichts-Behörde kann jederzeit die Genehmigung für eine Kinderbeschäftigung zurückziehen oder zusätzliche Nebenbestimmungen festlegen.

- **Aufenthaltszeiten**

Aufenthaltszeiten = Arbeits-/Beschäftigungszeit + Pausen + Rüstzeit.  
Grundsätzlich sind maximal zwischen 4 und 5 Stunden pro Tag erlaubt.

- **Beschäftigungs- bzw. Arbeitszeit**

Je nach Alter des Kindes und Beschäftigungsart betragen sie zwischen 2 und 4 Stunden pro Tag. Angeordnete Probezeiten sind Beschäftigungszeiten.

- **Pausen und Ruhezeit**

Mindestens 30 Minuten Pause bei Beschäftigungszeiten von bis zu 2 Stunden; mindestens 45 Minuten bei Beschäftigungszeiten von bis zu 3 bzw. 4 Stunden. Die Pausen sind teilbar, jedoch muss ein Teil mindestens 15 Minuten betragen.

Die Ruhezeit / Freizeit zwischen dem Ende der Beschäftigung und dem Beginn der nächsten Beschäftigung muss mindestens 14 Stunden betragen.

- **Rüstzeit und Fahrtzeit**

Die Zeiten zum Umkleiden, Schminken etc. (Rüstzeiten) zählen ebenso wie die Zeiten für den Weg von einem Beschäftigungsort zum nächsten als Anwesenheitszeiten.

- **Das geht gar nicht**

Die Beschäftigung von Kindern unter 3 Jahren ist verboten!

Kinder dürfen grundsätzlich nicht mehr als 30 Tage pro Kalenderjahr beschäftigt werden.

## Fragen Sie uns

Wir beraten Hamburger Unternehmen sowie ihre Arbeitnehmer:innen. Zum Jugendarbeitsschutz beraten wir auch Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Wenn Sie Fragen an uns haben, wird Ihnen über das Arbeitsschutztelefon (040 42837-2112) eine kompetente Ansprechperson vermittelt.